



Kantonale Volksinitiative Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 9. Juni 2023

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

- I. Das Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:
Sterbehilfe – § 31
Patientinnen und Patienten einer Institution gemäss § 1 Abs. 1 und 2 können in deren Räumlichkeiten Suizidhilfe in Anspruch nehmen.
- II. § 38 a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:
Sterbehilfe – § 38 a
Institutionen gemäss § 35 Abs. 2 lit. a und b müssen in ihren Räumlichkeiten die Durchführung eines von einer Patientin oder einem Patienten resp. einer Bewohnerin oder einem Bewohner erbetenen assistierten Suizids durch institutions- oder einrichtungsexterne Dritte dulden. Anders lautende Vereinbarungen sind unwirksam.
- III. Diese Gesetzesänderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder bei einer Annahme in der Volksabstimmung nach der Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse in Kraft.

Begründung: Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben sich in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 gleich zwei Mal mit weit überwiegenden Mehrheiten für die Grundfreiheit ausgesprochen, das eigene Lebensende selbst zu bestimmen und dazu Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Noch immer ist dies nicht in allen Alters- und Pflegeheimen oder Spitälern im Kanton Zürich möglich, weil deren Direktionen überholten Auffassungen anhängen. Die Kantone Waadt, Genf, Neuenburg und Wallis haben als Pioniere dafür gesorgt, dass diese Freiheit auch Patientinnen und Patienten in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitälern zustehen. Das Bundesgericht hat dazu entschieden, dass die Rechte der Einzelnen schwerer wiegen als Auffassungen von Trägern solcher Einrichtungen.

Es muss auch im Kanton Zürich vermieden werden, dass Schwerstkranke oder Patientinnen und Patienten, welche Suizidhilfe in Anspruch nehmen möchten, ihr Domizil oder das Spital dazu verlassen müssen. Der Zürcher Kantonsrat hat ein ähnliches Projekt am 30. Oktober 2022 mit 81 zu 80 Stimmen nur ganz knapp abgelehnt. Es ist deshalb notwendig, auch dieses Recht der Menschen am Lebensende auf dem Wege einer Volksabstimmung zu sichern.

Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird im Patientinnen- und Patientengesetz das Recht der in Einrichtungen untergebrachten Personen festgehalten; im Gesundheitsgesetz wird die Verpflichtung der Einrichtungen, dieses Recht ihrer Bewohnerinnen und Bewohner zu dulden, festgehalten.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde im **Kanton Zürich** unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

PLZ		Politische Gemeinde im Kanton Zürich			Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (TT MM JJJJ)	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	
1					
2					
3					

Bitte **sofort** zurücksenden an: **Personenkomitee, Initiative «Selbstbestimmung auch im Heim», Postfach, 8032 Zürich**; letzte Rücksendung spätestens 24. November 2023.

Initiativkomitee: **Jeannette Büsser**, Horgen; **Reto Cavegn**, Oberengstringen; **Julia Gerber Rüegg**, Wädenswil; **Viktor Giacobbo**, Winterthur; **Hanspeter Göldi**, Meilen; **Felix Gutzwiller**, Zürich; **Karl Lüönd**, Winterthur; **Arianne Moser-Schäfer**, Bonstetten; **Rosmarie Quadranti**, Illnau; **Brigitte Rösli**, Effretikon; **Andreas Stahel**, Winterthur.

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort	Datum	Amtsstempel
Eigenhändige Unterschrift		

Wichtiger Hinweis

Der Unterschriftenbogen darf kopiert oder hier heruntergeladen werden:

www.selbstbestimmung-auch-im-heim.ch/unterschreiben



**Selbstbestimmung
auch in Alters-
und Pflegeheimen**

bitte frankieren

Personenkomitee
Initiative «Selbstbestimmung auch im Heim»
Postfach
8032 Zürich